



## Stadt T E T T N A N G

### **Baugenehmigungsverfahren**

Handelt es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben, müssen Sie im Rahmen des umfassenden Baugenehmigungsverfahrens einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung stellen, sofern nicht das Kenntnisgabeverfahren oder das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren in Betracht kommt.

### **Erforderliche Unterlagen:**

- Antrag auf Baugenehmigung
- Lageplan (zeichnerischer und schriftlicher Teil gem. §§ 4 und 5 LBOVVO)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)
- Baubeschreibung (Formular, § 7 LBOVVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (Vordruck)
- Evtl. Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Vordruck, § 7 Abs. 2 LBOVVO)
- Bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO) oder Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2 LBOVVO)
- Bauleitererklärung (§ 42 LBO)
- statistischer Erhebungsbogen bzw. Abgangsbogen 2-fach

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen. Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.

Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn:

- Sie bei komplizierten, durch mehrere Fachbehörden zu prüfenden Anträgen die Bauvorlagen gleich in fünf- oder sechsfacher Ausfertigung einreichen.
- die Angrenzer dem Bauvorhaben bereits im Vorfeld zustimmen. Angrenzer sind hierbei alle Eigentümer angrenzender Grundstücke (das Angrenzen an einen Eckpunkt des Grundstückes genügt). Eine Angrenzerzustimmung kann schriftlich mit Bezug zu den zugrundeliegenden Planunterlagen (Benennung der vorgelegten Bauvorlagen mit Datum) oder direkt auf den Planunterlagen abgegeben werden. Für die Gültigkeit der Zustimmung müssen zwingend alle Unterschriften der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer vorliegen oder durch Vollmacht übertragen werden (z.B. nicht nur Unterschrift eines Ehepartners).